

Sondernewsletter Corona

Wichtige Änderungen beim Arbeitsschutz durch Aktualisierung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

In unserem letzten Sondernewsletter Corona (Stand 25.01.2021) hatten wir Sie u.a. über das Inkrafttreten der SARS-CoV2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) und ihre wesentlichen Inhalte informiert.

Am 22.02.2021 wurde eine von den Arbeitsschutzausschüssen beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) überarbeitete „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel“ im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht. Sie konkretisiert für den gemäß § 5 IfSG vom Bundestag festgestellten Zeitraum der „epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ die Anforderungen an den Arbeitsschutz im Hinblick auf das Coronavirus.

Abgerufen werden kann die neue Fassung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel (einschließlich Vergleichsfassung zur vorherigen Version) unter <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html>

1. Qualifikation der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel ist eine sog. Technische Regel. Das bedeutet, dass sie mangels Rechtsnormcharakters keine unmittelbaren Verpflichtungen gegenüber Arbeitgebern begründet. Sie beschreibt jedoch den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse, die von jedem Arbeitgeber gemäß § 4 Nr. 3 ArbSchG bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind.

Hält der Arbeitgeber diese Regeln ein, kann er davon ausgehen, dass er die Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen (z.B. die Arbeitsstättenverordnung [ArbStättV]) erfüllt. Die Arbeitsschutzregel muss nicht sklavisch eingehalten werden - soweit der Arbeitgeber aber davon abweicht, muss er durch andere Maßnahmen die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz gewährleisten.

2. Wesentliche Änderungen

Durch die Neufassung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel werden v.a. die Regelungen zur Lüftung der betrieblichen Räumlichkeiten überarbeitet und ergänzt.

Maße von Abtrennvorrichtungen zur Trennung der Atembereiche

Geändert sind nunmehr die Mindesthöhen für Abtrennvorrichtungen (z.B. Plexiglasscheiben): Mindestens 1,5 m zwischen sitzenden Personen, 1,8 m zwischen sitzenden und gegenüberstehenden Personen und 2 m zwischen stehenden Personen.

Die Bewegungsfläche der Beschäftigten ist durch einen Sicherheitsaufschlag von 30 cm zu berücksichtigen.

Infektionsschutzgerechtes Lüften

Grds. ist Sorge dafür zu tragen, dass in den Räumlichkeiten der Arbeitsstätte stets ausreichend „gesundheitlich zuträgliche Atemluft, in der Regel in Außenluftqualität“, vorhanden ist.

Zur Beurteilung der Raumluftqualität kann die Kohlendioxid-Konzentration herangezogen werden, die z.B. mithilfe sog. CO²-Ampeln gemessen werden kann. Ein CO²-Wert bis zu 1.000 ppm ist noch akzeptabel, wobei dieser Wert während der Pandemie möglichst unterschritten werden sollte. Alternativ dürfen Lüftungsintervalle anhand von Raumvolumen, Personenbelegung, körperlicher Aktivität und Luftwechsel berechnet werden; die Arbeitsschutzregel nennt verschiedene Berechnungshilfen (z.B. Handy-App).

Die Lüftungsdauer beim Stoßlüften soll im Sommer mindestens zehn Minuten betragen, im Winter mindestens drei Minuten. Im Frühjahr und Herbst liegt die richtige Lüftungsdauer zwischen diesen beiden Werten (anzupassen an die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen sowie den vorherrschenden Winddruck). Eine kontinuierliche Kipplüftung unterstützt die Vermeidung einer Konzentration virenbelasteter Aerosole.

Besprechungsräume müssen vor der Benutzung zusätzlich nach den vorstehenden Richtwerten gelüftet werden.

Bei der Nutzung raumluftechnischer Anlagen (sog. RLT-Anlagen) muss entweder ein ausreichend hoher Außenluftanteil zur Einhaltung der oben dargestellten CO²-Höchstwerte zugeführt werden oder die RLT-Anlage verfügt über geeignete Filter oder andere Einrichtungen zur Verringerung der Viruskonzentration. Die Arbeitsschutzregel empfiehlt konkret geeignete Filter.

Bei RLT-Anlagen mit Umluftbetrieb muss der Außenluftanteil so weit erhöht werden, dass eine CO²-Konzentration von max. 1.000 ppm eingehalten wird. Andernfalls bedarf es geeigneter Nachrüstungen zur Verringerung möglicher virenbelasteter Aerosole. Ist eine Nachrüstung nicht möglich, sind alternative Schutzmaßnahmen erforderlich. Die Arbeitsschutzregel verweist hierzu auf die Empfehlungen zum infektionsschutzgerechten Lüften der Bundesregierung und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.

RLT-Anlagen sollen während der Arbeitszeit nicht abgeschaltet werden und – sofern kein Dauerbetrieb erfolgt – vor und nach der Nutzungszeit der Räumlichkeiten vor- und nachlaufen.

Bei Einsatz von Sekundärluftgeräten (die also lediglich die Raumluft umwälzen), ist ein ausreichender Luftaustausch mit Außenluft sicherzustellen. Da die luftstromlenkende Wirkung dieser Geräte virenbelastete Tröpfchen und Aerosole zu anderen Personen lenken könnte, bedarf es vor deren Einsatz in Räumen mit Mehrpersonenbelegung einer Gefährdungsbeurteilung.

Sekundärluftgeräte mit geeigneten Einrichtungen zur Reduktion der Konzentration virenbelasteter Aerosole (z.B. Luftreiniger) dürfen lediglich ergänzend zu den Lüftungsmaßnahmen eingesetzt werden. Ein sachgerechter Betrieb und Instandhaltung (insbesondere durch regelmäßigen Filterwechsel) ist obligatorisch.

Gesichtsschutzschilde/Klargesichtsmasken

Etwas verborgen findet sich der neue Hinweis, dass Gesichtsschutzschilde sowie Klargesichtsmasken kein Ersatz für Mund-Nase-Bedeckungen sind.

Bei Fragen zum Thema sprechen Sie uns gern an.

Stand: 03.03.2021



Tobias Schwartz

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht u.
Handels- u. Gesellschaftsrecht
tobias.schwartz@lkc.de
Telefon: 089 2324169-0

Herausgeber: LKC Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Possartstraße 21, 81679 München

Der Inhalt dieser Mandanteninformation dient nur der allgemeinen Information. Er stellt keine anwaltliche Beratung juristischer, steuerlicher oder anderer Art dar und soll auch nicht als solche verwendet werden. Alle Informationen und Angaben in diesem Newsletter haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Wir übernehmen insbesondere keine Haftung für Handlungen, die auf Grundlage dieser Angaben unternommen werden.

Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen.